

Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Grünbeck, Großer, Dr. Zech und Fraktion F.D.P.**

Gesetz über die Vermeidung, Wiederverwertung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz, BayAbfWG)

Der Landtag wolle beschließen:

Dem Volksbegehren wird folgender Gesetzentwurf gegenüber gestellt:

Gesetzentwurf über die Vermeidung, Wiederverwertung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz, BayAbfWG)

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Ziele der Abfallwirtschaft, Träger der Abfallentsorgung, Abfallwirtschafts- und Abfallentsorgungsplanung

- Art. 1 Ziele der Abfallwirtschaft
- Art. 2 Förderung der Abfallvermeidung, der Wiederverwertung und der stofflichen Verwertung
- Art. 3 Sondervorschriften für die Abfallvermeidung und die Verwendung von aus Abfall gewonnenen Stoffen im öffentlichen Bereich
- Art. 4 Entsorgungspflichtige Gebietskörperschaften
- Art. 5 Durchführung der Einsammlung und der stofflichen Verwertung
- Art. 6 Sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen
- Art. 7 Satzungen zur Regelung der Wiederverwertung, stofflichen Verwertung und anderweitigen Entsorgung
- Art. 8 Abfallwirtschaftsplanung
- Art. 9 Sonderabfälle

Zweiter Teil Abfallentsorgungsanlagen

Abschnitt I

Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren

- Art. 10 Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen
- Art. 11 Eigenkontrolle
- Art. 12 Enteignung
- Art. 13 Genehmigungsverfahren
- Art. 14 Vorzeitiger Baubeginn
- Art. 15 Nebenbestimmungen, Stilllegung, Untersagung
- Art. 16 Abnahme, Verantwortlichkeit der Beteiligten
- Art. 17 Anlagenüberwachung

Abschnitt II

Beseitigung und Stilllegung von Abfallentsorgungsanlagen

- Art. 18 Beseitigungsanordnung
- Art. 19 Pflichten des Inhabers untersagter Abfallentsorgungsanlagen
- Art. 20 Stillgelegte Abfallentsorgungsanlagen
- Art. 21 Altablagerungskataster

Dritter Teil Zuständigkeiten

- Art. 22 Sachliche Zuständigkeiten
- Art. 23 Örtliche Zuständigkeiten
- Art. 24 Technische Fachbehörde

Vierter Teil Ordnungswidrigkeiten, Beseitigung verbotener Ablagerungen

- Art. 25 Bußgeldvorschriften
- Art. 26 Beseitigung verbotener Ablagerungen

Fünfter Teil Schlußvorschriften

- Art. 27 Übergangsbestimmungen
- Art. 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Präambel

Dieses Gesetz soll Leben, Gesundheit und Sachgüter vor den Gefahren schützen, die von Abfallentsorgungsanlagen ausgehen. Es soll zu einem schonenden Umgang mit Energie und Ressourcen führen und durch die Verminderung von Emissionen die Umwelt bewahren. Es soll zu einem volkswirtschaftlich vernünftigen Umgang mit Abfallstoffen führen, bei dem die Kosten und Probleme der Entsorgung von Produkten schon bei deren Herstellung beachtet werden.

Erster Teil Ziele der Abfallwirtschaft, Träger der Abfallentsorgung, Abfallwirtschafts- und Abfallentsorgungsplanung

Art. 1 Ziele der Abfallwirtschaft

(1) Die Abfallwirtschaft umfaßt die Abfallvermeidung und die Abfallentsorgung im Sinn des § 1 Abs. 2 Abfallgesetz (AbfG).

(2) Ziele der Abfallwirtschaft sind es,

1. die Entstehung von Abfällen soweit wie möglich zu verringern (Abfallvermeidung), insbesondere durch
 - a) die Entwicklung und Einführung möglichst abfallarmer Maßnahmen und Verfahren zur Herstellung, Verarbeitung und Verteilung von Gütern und Erbringung von Leistungen,

- b) die Entwicklung und Einführung von Maßnahmen und Verfahren, die die Gebrauchsdauer, Haltbarkeit und Reparaturfreundlichkeit von Erzeugnissen erhöhen und ihre Mehrfachverwendung begünstigen,
2. Maßnahmen und Verfahren zu entwickeln und einzuführen, die eine stoffliche Verwertung der hergestellten Güter und deren umweltverträgliche Entsorgung erleichtern,
 3. wiederverwendbare Sachen durch Maßnahmen ohne stoffliche Umwandlung wieder zu verwenden (Wiederverwendung),
 4. aus Abfällen durch stoffliche Umwandlung neue Stoffe zu gewinnen (stoffliche Verwertung),
 5. die nicht wiederverwendbaren oder stofflich verwertbaren Abfälle so zu behandeln, zu lagern und abzulagern, daß eine Gefährdung der Gesundheit der Menschen, der Umwelt und anderer öffentlicher Belange vermieden wird (anderweitige Abfallentsorgung),

Art. 2

Förderung der Abfallvermeidung, der Wiederverwendung und der stofflichen Verwertung

(1) Der Freistaat Bayern, die Gebietskörperschaften und die kommunalen Verbände unterstützen die in Art. 1 genannten Ziele

1. durch die Ausschöpfung der bestehenden rechtlichen Möglichkeiten und durch Schaffung der geeigneten Bestimmungen,
2. durch Förderung der im Absatz 2 genannten Vorhaben,
3. durch Information und Beratung der entsorgungspflichtigen Gebietskörperschaften und der Abfallbesitzer,
4. durch die Aus- und Weiterbildung von Personen in Sachen Abfall,
5. durch sonstige geeignete Maßnahmen.

(2) Der Freistaat Bayern gewährt Finanzierungshilfen grundsätzlich nur für

1. Mustervorhaben, die den Zielen des Art. 1 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 dienen. Die Förderung darüber hinausgehender Vorhaben ist in begründeten Ausnahmefällen möglich.
2. Programme und Beratung und Information der entsorgungspflichtigen Gebietskörperschaften und der Abfallbesitzer.
3. die Aus- und Weiterbildung von Personen in Sachen Abfall.

Art. 3

Sondervorschriften für die Abfallvermeidung und die Verwendung von aus Abfall gewonnenen Stoffen im öffentlichen Bereich

(1) Für alle Behörden des Freistaats Bayern, die kommunalen Gebietskörperschaften, die kommunalen Verbände und die der Aufsicht des Freistaats unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind die Ziele des Art. 1 unmittelbar verbindlich.

(2) ¹Sie haben zur Förderung dieser Ziele insbesondere zur Deckung ihrer Bedürfnisse nur Güter zu beschaffen,

1. bei deren Herstellung abfallarme Verfahren verwendet wurden,

2. die eine lange Gebrauchsdauer haben und reparaturfreundlich sind,
3. die aus Stoffen hergestellt sind, die bei der stofflichen Verwertung von Abfällen gewonnen wurden,
4. die nach Gebrauch wiederverwendet oder stofflich verwertet werden können.

²Dies gilt entsprechend für die Beschaffung von Leistungen.

(3) Für juristische und nicht juristische Personen des privaten und nicht privaten Rechts, deren Kapital sich ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befindet oder die der Kontrolle durch die öffentliche Hand unterliegen, gilt Absatz 1 entsprechend.

Art. 4

Entsorgungspflichtige Gebietskörperschaften

(1) Die Landkreise und die kreisfreien Städte haben die in ihrem Gebiet

1. anfallenden Abfälle einzusammeln, zu befördern und zu lagern,
2. eingesammelte Abfälle, soweit sie dafür geeignet sind, wiederzuverwenden oder stofflich zu verwerten bzw. einer Wiederverwendung oder stofflichen Verwertung zuzuführen,
3. anfallende Baustellenabfälle, den Bauschutt, den Boden- und Erdaushub abzulagern, soweit sie nicht wiederverwendet oder stofflich verwertet werden können und nicht verunreinigt sind.

(2) Den Landkreisen und kreisfreien Städten obliegt die anderweitige Entsorgung der nicht wiederverwendbaren und stofflich nicht verwertbaren Abfälle.

(3) ¹Die Landkreise und kreisfreien Städte sind zuständig für die Einsammlung von Abfällen, die in Haushalten und in kleinen Mengen in Gewerbebetrieben anfallen und deren Gefährlichkeit derjenigen der Sonderabfälle nach Art. 9 Abs. 1 entspricht. ²Sie sind getrennt einzusammeln, zu lagern und den Trägern der Sonderabfallentsorgung zu überlassen.

(4) Die Landkreise und die kreisfreien Städte können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Zusammenarbeit nach der jeweils geltenden Fassung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit bedienen, sowie geeignete Dritte damit beauftragen.

Art. 5

Durchführung der Einsammlung und der stofflichen Verwertung

(1) ¹Die nach Art. 4 verpflichteten Gebietskörperschaften haben Abfälle nach wiederverwendbaren, stofflich zu verwertenden und anderweitig zu entsorgenden Stoffen getrennt, stofflich zu verwertende Abfälle auch untereinander getrennt, einzusammeln und zu befördern. ²Dazu sind von den Einsammlungspflichtigen Sammelsysteme anzubieten, die eine sortenreine Erfassung der in Absatz 2 genannten wiederverwertbaren Abfälle, nach Fraktionen getrennt und soweit sinnvoll bereits beim Abfallbesitzer ermöglichen. ³Insbesondere ist die nativorganische Abfallfraktion, also die Küchen- und Gartenabfälle, getrennt von den anderen Abfällen einzusammeln.

(2) ¹Die nach Art. 4 verpflichteten Gebietskörperschaften entscheiden nach den gesetzlichen Voraussetzungen eigenverantwortlich, welche Abfälle ganz oder teilweise der Wiederverwendung oder der stofflichen Verwertung zuzuführen

sind. ²Grundsätzlich sollen die folgenden Abfälle einer Wiederverwendung oder stofflichen Verwertung zugeführt werden:

1. Boden- und Erdaushub
2. inerte, nicht verunreinigter Bauschutt
3. nach Fraktionen getrennte Baustellenabfälle
4. Papier und Pappen
5. Altglas
6. nativ-organische Stoffe
7. Altmetalle
8. Kunststoffe, soweit sie nach dem Stand der Technik wirtschaftlich verwertbar sind.
9. Hausrat und sonstige gebrauchte Gegenstände.

Art. 6

Sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen

(1) ¹Die entsorgungspflichtigen Gebietskörperschaften haben jährlich Abfallmengenbilanzen zu erstellen. ²Die Abfallmengenbilanzen der kreisangehörigen Gemeinden werden dem Landratsamt zur Erstellung der Gesamt-Abfallmengenbilanz des Landkreises zur Verfügung gestellt. ³Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen kann durch Verordnung nähere Bestimmungen treffen, wie die Abfallmengenbilanzen zu erstellen sind.

(2) In den Abfallmengenbilanzen sind darzustellen, näher zu erläutern und zu begründen:

1. Art, Menge, Herkunft und Zusammensetzung der Abfälle aus Haushaltungen,
2. Art, Menge, Herkunft und Zusammensetzung der Abfälle aus Gewerbe und Industrie,
3. die wiederverwendeten oder stofflich verwerteten sowie anderweitig entsorgten Stoffe getrennt nach ihrer Herkunft aus Haushaltungen sowie Gewerbe und Industrie.

(3) ¹Bei der Aufstellung der gesamten Abfallmengenbilanzen durch die Landkreise und die kreisfreien Städte sind die nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) anerkannten Verbände zu hören. ²Die Abfallmengenbilanzen sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. ³Die erstmalige Aufstellung von Abfallmengenbilanzen erfolgt innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(4) Die Abfallmengenbilanzen werden dem Abfallwirtschaftsplan nach Art. 8 zugrundegelegt.

(5) ¹Die entsorgungspflichtigen Gebietskörperschaften nach Art. 4 bestellen Abfallberater. ²Diese beraten Abfallproduzenten in Haushaltungen, Gewerbe- und Industriebetrieben sowie Behörden und andere Organe nach Art. 3 Abs. 1 mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung, Abfallgetrennsammlung und stoffliche Verwertung zu erreichen. ³Insbesondere für Sondermüllsammlungen aus Haushalten nach Art. 4 Abs. 4 sind ausgebildete Abfallberater zu bestellen. ⁴Nach Satz 3 sind Personen, die Sonderabfälle bei Sammlungen oder Sammelstellen abliefern, dahingehend zu beraten, daß sie künftig möglichst Produkte erwerben, die nicht zum Anfall von Sonderabfällen führen.

Art. 7

Satzungen zur Regelung der Wiederverwendung, stofflichen Verwertung und anderweitigen Entsorgung

(1) Die nach Art. 4 entsorgungspflichtigen Gebietskörperschaften und die nach Art. 9 Abs. 6 verantwortlichen Träger der Sonderabfallentsorgung regeln durch Satzung

1. die Einführung des Anschluß- und Benutzungszwangs für die Abfallentsorgung,

2. in welcher Weise, in welcher Art und zu welcher Zeit ihnen die Abfälle zur Wiederverwendung, zur stofflichen Verwertung oder zur anderweitigen Entsorgung zu überlassen sind,

3. die Höhe der Abgaben und der Gebühren für Abfallentsorgungseinrichtungen.

(2) Die nach Art. 4 verpflichteten Gebietskörperschaften können Abfälle, die sie wegen ihrer Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgen können (§ 3 Abs. 3 AbfG), mit Zustimmung der zuständigen Behörde in der Satzung oder durch Anordnung für den Einzelfall von der Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.

(3) Die Landkreise, kreisfreien Städte und die Entsorger von Sonderabfällen erheben zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen der Abfallwiederverwendung, der stofflichen Verwertung und der anderweitige Entsorgung kommunale Abgaben.

(4) ¹Die Höhe der Abgaben ist so zu regeln, daß Anreize zur Vermeidung, Wiederverwendung, Trennung und stofflichen Verwertung von Abfällen gegeben werden. ²Es sollen möglichst Gewicht, Menge, Art und Sortierungsgrad der Abfälle als Bemessungsgrundlage gelten. ³Die Gebührenerhebung soll progressiv in bezug auf Gewicht bzw. Behältervolumen erfolgen. ⁴Die Festlegung eines Mindestbehältervolumens ist nicht gestattet.

(5) ¹Soweit Abfälle einzelner Besitzer nach Art und Menge besondere Anlagen, Einrichtungen oder sonstige Aufwendungen für die Entsorgung erfordern, können die entstehenden Mehrkosten von diesen Besitzern nach Maßgabe der jeweiligen Satzung verlangt werden. ²Für Abgaben nach Satz 1 kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

(6) ¹Zu den Kosten der kommunalen Abfallwirtschaft und den Kosten für die Sonderabfallentsorgung nach den Absätzen 1 und 3 gehören auch

1. Aufwendungen für die Beratung über Abfallvermeidung, Wiederverwendung und stoffliche Verwertung,
2. die vorhersehbaren Kosten für spätere Nachsorge,
3. die vorhersehbaren Kosten für Planung und Errichtung neuer Abfallentsorgungsanlagen.

(7) Im übrigen sind die Vorschriften des Gesetzes über die kommunalen Abgaben anzuwenden.

Art. 8

Abfallwirtschaftsplanung

(1) ¹Der Freistaat Bayern stellt gemäß § 6 AbfG den Abfallentsorgungsplan auf; dabei ist Art. 16 Bayerisches Landesplanungsgesetz zu beachten. ²Der Abfallentsorgungsplan gliedert sich in die folgenden Teilpläne:

1. Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle
2. Gewerbe- und Industrieabfälle
3. Sonderabfälle
4. Klinikabfälle.

³Zur Aufstellung des Abfallentsorgungsplans ist das in den nachfolgenden Regelungen angeführte Verfahren zur Abfallwirtschaftsplanung als Grundlage anzuwenden; Art. 6 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

(2) ¹Die Landkreise und kreisfreien Städte stellen für ihr Gebiet Abfallwirtschaftspläne auf. ²Die Abfallwirtschaftspläne geben Auskunft über

1. die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung und stofflichen Verwertung von Abfällen,
2. die anderweitige Entsorgung der unvermeidbaren und nicht mehr stofflich verwertbaren Abfälle unter Berücksichtigung der in den Zielen der Raumordnung und Landesplanung ermittelten Standorte für Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung und unter Hinzuziehung der nach Art. 6 Abs. 1 und 2 ermittelten Abfallmengenbilanzen auch deren jeweilige Kapazitäten,
3. Gewerbe- und Industrieabfälle, für die Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 sowie Satz 2 Nrn. 1 und 2 entsprechend gelten.

³Die kreisangehörigen Gemeinden und die Verbände nach § 29 BNatSchG sind bei der Aufstellung der Abfallwirtschaftspläne zu hören. ⁴Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens ist der Abfallwirtschaftsplan öffentlich zu erörtern.

(3) ¹Die erstmalige Aufstellung der Abfallwirtschaftspläne hat innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erfolgen. ²Die Abfallwirtschaftspläne sind zeitlich nicht begrenzt, jedoch spätestens alle fünf Jahre durch die Planungspflichtigen fortzuschreiben.

(4) ¹Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen stellt auf Grund der vorgelegten Abfallwirtschaftspläne nach Absatz 2 und unter Berücksichtigung von überörtlichen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen des Freistaats Bayern den Abfallentsorgungsplan auf. ²Bei der Aufstellung sind die Verbände nach § 29 BNatSchG zu hören.

(5) Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen wird ermächtigt, durch Verordnung, soweit Verwaltungsvorschriften nach § 4 Abs. 5 AbfG dem nicht entgegenstehen, näher zu bestimmen:

1. die Verfahrensgrundlagen zur Aufstellung der Pläne gemäß den Absätzen 1 und 2,
2. die Bestimmung der verschiedenen Abfallarten in Abfallgruppen und deren zur Erreichung der Ziele nach Art. 1 mögliche umweltverträgliche Behandlung,
3. die Anforderungen an die Standortwahl für neu zu errichtende Abfallentsorgungsanlagen und deren Auslegung,
4. Fortsetzung oder Einstellung der Benutzung bestehender Abfallentsorgungsanlagen.

(6) Vor der Beschlußfassung über den Abfallentsorgungsplan ist dieser den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie den nach § 29 BNatSchG an der Aufstellung des Planes beteiligten Verbänden zuzustellen, damit diese innerhalb einer angemessenen Frist ihre Einwendungen geltend machen können.

(7) ¹Die Staatsregierung kann nach Ablauf der Einwendungsfrist und nach Bescheidung der Einwände den Abfallentsorgungsplan oder die Teilpläne durch Verordnung für allgemein verbindlich erklären. ²Die wesentlichen Inhalte werden nachrichtlich in die Regionalpläne aufgenommen.

Art. 9 Sonderabfälle

(1) Alle Abfälle aus gewerblichen oder sonstigen Betrieben oder aus öffentlichen oder gemeinnützigen Einrichtungen, die Abfälle im Sinn des § 2 Abs. 2 AbfG sind, oder die entsprechend ihrer Art und Menge nach § 3 Abs. 3 AbfG von den entsorgungspflichtigen Körperschaften von der Abfall-

entsorgung ausgeschlossen werden können, sind Sonderabfälle.

(2) ¹Alle Sonderabfälle sind von anderen Abfällen bereits ab Entstehungsort getrennt zu sammeln, zu lagern, zu transportieren und am Entsorgungsort anzuliefern. ²Sie sind auch untereinander entsprechend dem jeweils bestmöglichen Stand der Technik getrennt zu halten. ³Die Sätze 2 und 3 gelten auch für die nach Art. 4 Abs. 4 durchgeführten Sondermüllsammungen aus Haushalten. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten insbesondere, um eine spätere Rückholbarkeit abgelagerter Sonderabfälle oder eine später mögliche umweltschonende Verwertung oder Umwandlung in ungefährlichere Stoffe zu ermöglichen.

(3) ¹Alle Abfälle nach Absatz 1 sind der zuständigen Behörde zu melden. ²Die Art. 7 und 8 dieses Gesetzes gelten sinngemäß. ³Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen erläßt innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die notwendigen Durchführungsverordnungen, aus der Art und Weise der Meldungen sowie ihre Anzahl pro Jahr hervorgehen.

(4) ¹Sonderabfallanlieferer haben den Nachweis zu erbringen, daß die Abfälle nach dem geltenden Stand der Technik nicht vermeidbar sind und daß eine geeignete Wiederverwendungs- oder Wiederverwertungsanlage nicht zur Verfügung steht. ²Sie haben die Sonderabfälle auf ihre Kosten den in Absatz 6 bestimmten Trägern der Sonderabfallentsorgung zu überlassen. ³Der zuständige Träger der Sonderabfallentsorgung bestimmt die Art und Weise wie und die Anlage, in der die Sonderabfälle behandelt oder abgelagert werden sollen.

(5) ¹Die Träger der Sonderabfallentsorgung sind zur Annahme verpflichtet. ²Sie führen verantwortlich die Kontrolle über die Einhaltung der Annahmebedingungen durch. ³Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen erläßt Rechtsvorschriften zur Kontrolle der verantwortlichen Annahmestellen nach den Sätzen 1 und 2.

- (6) ¹Verantwortliche Träger der Sonderabfallentsorgung sind
1. die Gesellschaft zur Beseitigung von Sondermüll in Bayern GmbH (GSB), Sitz München,
 2. der Zweckverband Sondermüllentsorgung Mittelfranken (ZVSM), Sitz Schwabach.

²Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen kann weitere Betriebe als verantwortliche Träger der Sonderabfallentsorgung zulassen. ³Eine Zulassung nach Satz 2 ist auf Betriebe zu beschränken, deren Kapital sich überwiegend oder ganz in öffentlicher Hand befindet. ⁴In Ausnahmefällen kann das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen auch privatwirtschaftliche Betriebe als verantwortliche Träger der Sonderabfallentsorgung zulassen; dies jedoch nur, wenn eine völlige Überwachung durch öffentliche Behörden gewährleistet ist und sich die Entsorgungspflicht dieser Firmen auf nur eine Stoffgruppe beschränkt. ⁵Verantwortliche Annahmestellen nach Absatz 5 werden seitens der zugelassenen Träger der Sonderabfallentsorgung eingerichtet oder weiterbetrieben. ⁶Anzahl und Ort der verantwortlichen Annahmestellen sowie die Entsorgungsanlagen werden im Abfallwirtschaftsplan, Teilplan Sonderabfälle, festgelegt.

(7) ¹Angenommene Sonderabfälle sind innerhalb des Freistaats Bayern zu entsorgen. ²Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen, wenn dies zur umweltverträglichen Sonderabfallentsorgung unumgänglich ist. ³Sonderabfälle, die außerhalb des Freistaats Bayern anfallen, dürfen in bayerischen Sonderabfallentsorgungsanlagen nur im Einzelfall und nur

mit besonderer Genehmigung des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen angenommen und entsorgt werden.

(8) ¹Entscheidungen nach Absatz 7 Sätze 2 und 3 sind einschließlich ihrer Begründung öffentlich bekannt zu machen. ²Die Bekanntmachung hat außer in den dafür vorgesehenen Mitteilungsblättern auch in den amtlichen Bekanntmachungen der direkt betroffenen kreisangehörigen Gemeinden, kreisfreien Städte und Landkreise zu erfolgen.

Zweiter Teil Abfallentsorgungsanlagen

Abschnitt I Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren

Art. 10 Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen

(1) Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen haben sachkundiges und zuverlässiges Personal zu beschäftigen, das in der Lage ist, den Betrieb der Anlage fachkundig zu führen, zu überwachen und insbesondere die Anlieferung von Abfällen wirksam zu kontrollieren.

(2) ¹Unvermeidbare und nicht mehr verwertbare Abfälle sind von den Entsorgungspflichtigen nach Art. 4 Abs. 3 in Depo- nien und Zwischenlagern nach ihrem unterschiedlichen phy- sikalischen, chemischen und biochemischen Verhalten ge- trennt abzulagern. ²Hierüber sind von den Betreibern der Ab- falldeponien oder Zwischenlager Katasteraufzeichnungen zu führen, die ein Wiederauffinden und Rückholen im Bedarfs- fall ermöglichen und aus dem auch der Anlieferer der abgelag- erten Stoffe eindeutig zu ermitteln ist. ³Das Kataster ist min- destens jährlich den zuständigen Überwachungsbehörden zu übergeben.

(3) ¹Anlagen zur anderweitigen Abfallentsorgung unterliegen der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Im- missionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntma- chung vom 19. Mai 1988 – Störfall-Verordnung – 12.BImSchV (BGBl I S. 625). ²Für sie ist eine Sicherheitsana- lyse nach der 12. BImSchV durchzuführen.

Art. 11 Eigenkontrolle

(1) ¹Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen, die auf der Grundlage der Planfeststellung errichtet wurden, haben min- destens vierteljährlich Untersuchungen der im Einwirkungs- bereich der Anlage anfallenden Sicker- und Oberflächenwäs- ser sowie des Grundwassers auf ihre Kosten durchzuführen. ²Sie haben die hierfür notwendigen Einrichtungen zu schaf- fen. ³Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Um- weltfragen kann durch Verordnung festlegen, für welche Emissionen periodische und für welche laufende Messungen durchgeführt werden.

(2) ¹Absatz 1 gilt sinngemäß für Luftemissionen, für Boden- immissionen und für die Abwässer und Reststoffe, die die Anlage verlassen. ²Zu messen sind jeweils alle relevanten In- haltstoffe, soweit dies nach dem jeweiligen Stand von Wis- senschaft und Technik möglich ist.

(3) ¹Die Untersuchungs- und Meßergebnisse nach den Ab- sätzen 1 und 2 und die Benachrichtigungen nach Absatz 4 sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und unterliegen einer dreißigjährigen Aufbewahrungspflicht. ²Die Zusammen-

fassung der Untersuchungsergebnisse für größere Zeiträume oder größere Gebiete unterliegen der Dokumentierungs- pflicht in den Staatsarchiven oder anderen dafür geeigneten Institutionen. ³Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen erläßt im Rahmen einer Verordnung inner- halb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die für die Dokumentierung nach Satz 1 notwendigen Verwaltungs- vorschriften.

(4) Die zuständige Behörde ist unverzüglich zu unterrichten, wenn die Messungen von den bisherigen Ergebnissen wes- sentlich abweichende Ergebnisse erbringen.

(5) Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Um- weltfragen wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestim- men:

1. Form und Zeitabstände der Untersuchungen nach den Absätzen 1 und 2,
2. Form und Zeitabstände der Übergabe der Untersu- chungsergebnisse mit Bestimmung der zuständigen Be- hörde,
3. Art und Form, wie die Untersuchungs- und Meßergeb- nisse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden und zugänglich sind,
4. Einzeluntersuchungen, die von staatlichen oder staatlich anerkannten Stellen durchzuführen sind.

(6) ¹Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstük- ken im Einwirkungsbereich von Abfallentsorgungsanlagen sind verpflichtet, Untersuchungen nach den Absätzen 1 und 2 zu dulden und den Zugang zu den Grundstücken zu er- möglichen. ²Vom Betreiber der Abfallentsorgungsanlage sind die bei der Überwachung nach den Absätzen 1 und 2 entste- henden Schäden zu beseitigen oder die entstehenden Kos- ten zu erstatten. ³Für einmalige oder dauernde Nutzungsa- usfälle oder Nutzungsbeschränkungen ist durch den Betrei- ber der Abfallentsorgungsanlage eine Entschädigung zu zah- len.

Art. 12 Enteignung

Zur Ausführung eines Plans, der für eine dem Wohl der Allge- meinheit dienende Abfallentsorgungsanlage festgestellt wurde, kann nach den Vorschriften des Bayerischen Geset- zes über die entschädigungspflichtige Enteignung enteignet werden.

Art. 13 Genehmigungsverfahren

(1) Für ortsfeste Abfallentsorgungsanlagen nach § 7 Abs. 1 AbfG ist ein Planfeststellungsverfahren entsprechend § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) unter Einbezie- hung der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bun- des-Immissionsschutzgesetzes – 9. BImSchV vom 18. Fe- bruar 1977 (BGBl I S. 274), zuletzt geändert durch Verord- nung vom 19. Mai 1988 (BGBl I S. 608), durchzuführen.

(2) Abweichend von § 10 BImSchG und der 9. BImSchV gilt, daß

1. der Erörterungstermin öffentlich ist und eine umfassende Berichterstattung zuzulassen ist,
2. ein Einwendungsausschluß nur im Sinn des Art. 73 Abs. 6 Satz 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (Bay- VwVfG) besteht,
3. ein Wortprotokoll erstellt wird,
4. Personen, die im Verfahren eine unabhängige Stellung haben (z.B. Versammlungsleiter, Regierungssachverständ-

dige) sich, wenn ein Befangenheitsantrag gestellt wird, jeder Mitwirkung am Verfahren zu enthalten haben, bis ein Dienstvorgesetzter über den Befangenheitsantrag entschieden hat.

(3) Soll ein ausgelegter Plan geändert oder ergänzt werden oder werden neue Gutachten zu den Plänen vorgelegt, so ist nach den Absätzen 1 und 2 zu verfahren, wenn dadurch Aufgabenbereiche einer Behörde oder die Belange Dritter erstmalig oder stärker berührt werden, oder wenn sich dadurch die Beurteilungsgrundlage wesentlich verändert.

(4) Vor Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens, möglichst im vorgezogenen Raumordnungsverfahren, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinn des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205) durchzuführen.

(5) Für unbedeutende Abfallentsorgungsanlagen nach § 7 Abs. 1 AbfG regelt das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern durch Verordnung, welche Unterlagen den Anträgen auf Genehmigung beizufügen sind und welchen Anforderungen die Anträge und Unterlagen genügen müssen.

(6) Die nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbände können, auch ohne daß sie in eigenen Rechten verletzt sind, gegen die behördliche Entscheidung gemäß §§ 7 und 7a AbfG Rechtsschutz nach der Verwaltungsgerichtsordnung beanspruchen.

Art. 14 Vorzeitiger Baubeginn

(1) Die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gemäß § 7a AbfG ist erst nach der Durchführung des Erörterungstermins möglich.

(2) Der vorzeitige Baubeginn darf nur zugelassen werden, wenn gemäß § 7a Abs. 1 Nr. 1 AbfG eine vorläufige Prüfung ergibt, daß die Voraussetzungen für den Planfeststellungsbeschluß oder die Genehmigung im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb der gesamten Anlage vorliegen werden.

Art. 15 Nebenbestimmungen, Stilllegung, Untersagung

(1) ¹Ein Planfeststellungsbeschluß oder eine Genehmigung kann unter den Voraussetzungen der §§ 15 und 17 BImSchG und des Art. 36 BayVwVfG nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden. ²Unter den gleichen Voraussetzungen kann bei Abfallentsorgungsanlagen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes betrieben worden sind, oder mit deren Errichtung zu diesem Zeitpunkt begonnen wurde, die Stilllegung oder die Einschränkung ihres Betriebs angeordnet werden.

(2) ¹Ist zu erwarten, daß der Planfeststellungsbeschluß oder die Genehmigung widerrufen oder die Genehmigung nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen wird, kann der Betrieb der Abfallentsorgungsanlage zeitweise, höchstens jedoch für die Dauer eines Jahres, ganz oder teilweise unter-

sagt werden. ²Dies ist nur zulässig, wenn die Beeinträchtigung nicht während des Betriebs der Abfallentsorgungsanlage in angemessener Zeit beseitigt werden kann.

Art. 16 Abnahme, Verantwortlichkeit der Beteiligten

(1) ¹Die Errichtung und Änderung von Abfallentsorgungsanlagen die nach dem Abfallgesetz einer Planfeststellung oder Genehmigung bedürfen, unterliegen der Abnahme durch die zuständige Behörde. ²Vor der Abnahme darf die Abfallentsorgungsanlage nur mit deren Zustimmung in Betrieb genommen werden.

(2) Die Vorschriften über die Verantwortlichkeit der am Bau Beteiligten in den Art. 58 bis 61 Bayerische Bauordnung gelten entsprechend.

(3) Die zuständige Behörde kann für die Bauüberwachung und die Bauabnahme besondere Sachverständige auf Kosten des Trägers der Abfallentsorgungsanlage hinzuziehen.

Art. 17 Anlagenüberwachung

(1) Die zuständige Anlagenüberwachungsbehörde hat die nach pflichtgemäßem Ermessen notwendigen Maßnahmen auf dem Gebiet der Abfallentsorgung zu treffen, um von der Allgemeinheit oder dem Einzelnen Gefahren oder Belästigungen abzuwehren, die durch Verstöße gegen Vorschriften über die Abfallentsorgung hervorgerufen werden.

(2) ¹Die zuständige Anlagenüberwachungsbehörde prüft in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch vierteljährlich, die Untersuchungsergebnisse und Aufzeichnungen der Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen, die diese im Rahmen ihrer Eigenkontrolle nach Art. 11 Absätze 1 und 2 durchzuführen haben. ²Die zuständige Anlagenüberwachungsbehörde führt außerdem eigenständige Messungen zur Überwachung der Anlage durch. ³Diese Messungen sowie deren Auswertung sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. ⁴Art. 11 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(3) Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen erläßt nähere Ausführungsbestimmungen über Art, Inhalt und Umfang der Überwachung nach § 11 AbfG.

Abschnitt II Beseitigung und Stilllegung von Abfallentsorgungsanlagen

Art. 18 Beseitigungsanordnung

¹Wird eine Abfallbeseitigungsanlage ohne den erforderlichen Planfeststellungsbeschluß, ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen den darin enthaltenen Festsetzungen errichtet, betrieben oder geändert, so kann die zuständige Behörde die teilweise oder vollständige Beseitigung der Anlage anordnen, wenn nicht auf andere Weise ein rechtmäßiger Zustand hergestellt werden kann. ²Die zuständige Behörde kann verlangen, daß ein Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens oder auf Erteilung einer Genehmigung gestellt wird.

Art. 19 Pflichten des Inhabers untersagter Abfallentsorgungsanlagen

(1) Wird der Betrieb bestehender Abfallentsorgungsanlagen nach § 9 AbfG untersagt, so ist deren Inhaber verpflichtet, Vorkehrungen zu treffen, die notwendig sind, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten oder zu unterbinden, insbesondere, um eine Gesundheitsgefährdung

der Anlieger und eine Beeinträchtigung der Umgebung der Abfallentsorgungsanlage zu verhindern.

(2) Um die Erfüllung dieser Verpflichtung sicherzustellen, trifft die zuständige Behörde die erforderlichen Anordnungen.

Art. 20 Stillgelegte Abfallentsorgungsanlagen

(1) Wird der zuständigen Behörde nach § 10 AbfG die beabsichtigte Stilllegung einer bestehenden Abfallentsorgungsanlage angezeigt oder auf Grund objektiver Umstände der Willen des Inhabers, die Anlage auf Dauer stillzulegen, bekannt, so ist von der zuständigen Behörde unverzüglich festzustellen, ob die Abfallentsorgungsanlage geschlossen werden kann.

(2) ¹Für den Inhaber oder Rechtsnachfolger einer stillgelegten Abfallentsorgungsanlage bleibt die Verpflichtung der Überwachung nach Art. 11 Absätze 1 und 2 in Verbindung mit den durch Verordnung nach Art. 11 Abs. 5 erlassenen Vorschriften. ²Die zuständige Behörde hat nach den Besonderheiten der stillgelegten Anlagen die entsprechenden Anordnungen und Auflagen zu erlassen.

(3) ¹Für Anlagen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes über die geordnete Beseitigung von Abfällen vom 25. Juni 1973 stillgelegt wurden (verlassene Anlagen), ist der Inhaber der Altanlage oder sein Rechtsnachfolger zur Erfüllung der Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 heranzuziehen. ²Sind Anordnungen und Auflagen gegen den ehemaligen Betreiber der Altanlage nicht möglich oder nicht erfolgversprechend, so sollen die Anordnungen gegen den Grundeigentümer gerichtet werden. ³Sind Anordnungen nach Satz 2 nicht möglich oder nicht erfolgversprechend, haben die Landkreise bzw. die kreisfreien Städte die Maßnahmen nach Satz 1 auf Kosten derjenigen durchzuführen, die sonst zur Durchführung verpflichtet wären. ⁴Satz 3 gilt nach Maßgabe des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes, auch wenn Anordnungen nach den Sätzen 1 und 2 erfolglos bleiben.

(4) Die Grundstückseigentümer oder die sonstigen Berechtigten haben die Durchführung der nach den Absätzen 2 und 3 erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

Art. 21 Altablagerungskataster

(1) ¹Beim Landesamt für Umweltschutz (LfU) ist ein Altablagerungskataster zu führen und fortzuschreiben, in das Altablagerungen im Sinn des Art. 20 Absätze 2 bis 4 aufzunehmen sind. ²Soweit erforderlich, haben die Verpflichteten nach Art. 20 Absätze 2 bis 4 sowie die Fachbehörden nach Art. 24 mitzuwirken. ³Das Altablagerungskataster ist der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. ⁴Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen bestimmt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern durch Verordnung den Inhalt, die Gliederung und das Aufstellungsverfahren des Altablagerungskatasters.

(2) Die Technische Fachbehörde nach Art. 24 wertet das Altablagerungskataster aus und trifft auf der Grundlage dieser Auswertung die erforderlichen abfallrechtlichen Anordnungen.

Dritter Teil Zuständigkeiten

Art. 22 Sachliche Zuständigkeiten

(1) ¹Soweit durch dieses Gesetz nichts anderes bestimmt ist, ist für den Vollzug dieses Gesetzes die Regierung zuständig.

²Sie ist für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens die zuständige Anhörungs- und Genehmigungsbehörde.

(2) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, ist die Genehmigungsbehörde für den grenzüberschreitenden Verkehr nach § 13 Abs. 1 Satz 1 AbfG das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen.

(3) Für Einweisungsverfügungen nach § 3 Abs. 5 AbfG ist das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig.

(4) ¹Sollen Abfälle in einem der Bergaufsicht unterliegenden Betrieb oder einem der Bergaufsicht unterlegen gewesenen Betrieb (verlassene Stollen) verwertet, gelagert oder thermisch behandelt werden, so ist für den Vollzug des AbfG, dieses Gesetzes sowie der zugehörigen ergänzenden Verordnungen das Oberbergamt zuständig. ²Entscheidungen nach § 3 Abs. 7 und § 7 Absätze 1 und 2 AbfG trifft das Oberbergamt im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Bezirksregierung. ³Abfallentsorgungsanlagen im Zuständigkeitsbereich des Oberbergamts unterliegen der Abfallwirtschaftsplanung im Sinn dieses Gesetzes.

(5) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten entscheidet im Einvernehmen mit dem Landesamt für Wasserwirtschaft über die Beschränkung oder ein Verbot für das Aufbringen von Abwässern, Fäkalien, Klärschlämmen oder ähnlichen Stoffen auf land- oder forstwirtschaftlich genutzten Bodenflächen.

(6) Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen wird ermächtigt, durch Verordnung die Zuständigkeit der Regierung nach Absatz 1 Satz 1 auf die Kreisverwaltungsbehörden zu übertragen.

Art. 23 Örtliche Zuständigkeiten

(1) Die örtlichen Zuständigkeiten richten sich

1. für die Beantragung, Zulassung, Überwachung und Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen nach dem jeweiligen Standort der Anlage,
2. für Anträge und Genehmigungen nach § 12 AbfG nach dem Ort, an dem die Abfälle eingesammelt werden oder an dem die Beförderung beginnt,
3. für Anträge und Genehmigungen nach § 13 AbfG nach dem Ort, an dem die Abfälle erstmals gelagert, behandelt oder abgelagert werden sollen,
4. für den Vollzug des § 15 Abs. 5 AbfG nach dem Ort der Flächen, auf denen die Abwässer, Klärschlämme, Fäkalien oder ähnliche Stoffe aufgebracht werden sollen,
5. für alle übrigen Fälle nach dem Ort des jeweiligen Anfallens der zu entsorgenden Abfälle.

(2) Wird nach Absatz 1 die Zuständigkeit mehrerer Behörden begründet, so bestimmt das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen die zuständige federführende Behörde.

Art. 24 Technische Fachbehörde

¹Das Landesamt für Umweltschutz (LfU) nimmt als Technische Fachbehörde am Vollzug des Abfallgesetzes und dieses Gesetzes teil. ²Übergeordnete wissenschaftliche und fachliche Aufgaben der Abfallwirtschaft werden nach Beauftragung des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom LfU wahrgenommen. ³Wasserwirtschaftliche Angelegenheiten, insbesondere die Trinkwasserversorgung und der Gewässerschutz, die im Zusammenhang mit

der Abfallwirtschaft anfallen, werden vom Landesamt für Wasserwirtschaft, nachgeordnet von den zuständigen Wasserwirtschaftsämtern wahrgenommen.

Vierter Teil
Ordnungswidrigkeiten,
Beseitigung verbotener Ablagerungen

Art. 25
Bußgeldvorschriften

(1) ¹Mit Geldbußen bis zu einhunderttausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Sonderabfälle entgegen Art. 9 Abs. 2 nicht von anderen Abfällen trennt, entgegen Art. 9 Abs. 3 der Meldepflicht nicht nachkommt oder die Anlieferung unterläßt,
2. entgegen Art. 10 Abs. 2 kein Lagerkataster erstellt,
3. die regelmäßigen Untersuchungen nach Art. 11 Absätze 1 und 2 nicht oder mangelhaft durchführt oder Veränderungen von Meßergebnissen nach Art. 11 Abs. 3 nicht meldet,
4. den Forderungen der Störfallverordnung nach Art. 10 Abs. 4 nicht nachkommt,
5. einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 15 Absätze 1 und 2, Art. 16 Absätze 1 und 2, Art. 18, Art. 19 Abs. 1, Art. 20 Absätze 2 bis 4 zuwiderhandelt.

²Die mit Geldbuße belegten Fälle sind Ordnungswidrigkeiten im Sinn des Strafgesetzbuchs sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

(2) Verwaltungsbehörde im Sinn des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Regierung, soweit durch das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern nichts anderes bestimmt wird.

Art. 26
Beseitigung verbotener Ablagerungen

(1) Wer in unzulässiger Weise Abfälle behandelt, lagert oder ablagert, ist zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustands verpflichtet.

(2) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde kann die erforderlichen Anordnungen erlassen. ²Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, so hat die Kreisverwaltungsbehörde den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Verpflichteten nach Absatz 1 zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

Fünfter Teil
Schlußvorschriften

Art. 27
Übergangsbestimmungen

(1) ¹Privatwirtschaftlich betriebene Anlagen zur Behandlung oder Ablagerung von Sonderabfällen, für deren Betrieb bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine rechtsgültige Genehmigung vorliegt, dürfen weiter betrieben werden. ²Die Genehmigung erlischt, sobald an der Anlage eine wesentliche Änderung vorgenommen wird. ³Anlagen nach Satz 1 unterliegen der Kontrolle durch die Träger der Sonderabfallentsorgung. ⁴Diese führen auch die Eigenkontrolle nach Art. 11 durch.

(2) Entsorgungspflichtige Gebietskörperschaften, die vor dem 1. Juli 1990 im berechtigten Vertrauen auf eine regierungsamtlich zugesagte finanzielle Förderung zur Projektierung und/oder Errichtung von Anlagen zur Vermeidung, Wiederverwendung oder Entsorgung von Abfällen finanzielle Verpflichtungen eingegangen sind, erhalten aus Gründen des Vertrauensschutzes sowie im Interesse der Entsorgungssicherheit in den nächsten 5 Jahren weiterhin Finanzmittel nach bisherigen Förderungsmaßstäben.

Art. 28
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt 18 Monate nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz über die geordnete Beseitigung von Abfällen (Bayerisches Abfallgesetz) vom 1. Juli 1990 (BayRS 2129-2-1-U) außer Kraft.